

SATZUNG

**des nicht eingetragenen Fördervereins zur Förderung des Sportvereins
DJK Schwabach e.V., Huttersbühlstr. 23, 91126 Schwabach**

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen nicht eingetragener Förderverein zur Förderung des Sportvereins DJK Schwabach e.V., Huttersbühlstr. 23, 91126 Schwabach mit Ausnahme des Jugendfußballs.

Insoweit besteht ein gesonderter Förderverein e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwabach.
- (3) Eine Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein fördert den Sportverein DJK Schwabach e.V. mit Ausnahme des Jugendfußballs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere zur Förderung des Sports.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der DJK Schwabach e.V., durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft Sportverein DJK Schwabach e.V., Huttersbühlstr. 23, 91126 Schwabach.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein ist Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein durch
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (Firma, Verein u.a.) werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
 2. Der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens einmal im Jahr, einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. Satzungsänderungen,
 4. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 5. Auflösung des Vereins.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
-

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dem Kassier und 2 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder des Stellvertreters vertreten. Sie sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 (5) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft DJK Schwabach e.V., die es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründung) vom 26.09.2017 in Kraft.

	
	
	
	
	